

Kurztitel

Krankenanalten- und Kuranstaltengesetz

Kundmachungorgan

BGBI. Nr. 1/1957 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 801/1993

§/Artikel/Anlage

§ 23

Inkrafttretensdatum

27.11.1993

Beachte

Grundsatzbestimmung

Text

§ 23. (1) Unbedingt notwendige erste ärztliche Hilfe darf in öffentlichen Krankenanalten niemandem verweigert werden.

(2) Kann ein Säugling nur gemeinsam mit der nicht anstaltsbedürftigen Mutter oder einer anderen Begleitperson oder eine anstaltsbedürftige Mutter nur gemeinsam mit ihrem Säugling aufgenommen werden, so sind Mutter (Begleitperson) und Säugling gemeinsam in Krankenanaltspflege zu nehmen. Durch die Landesgesetzgebung ist unter Berücksichtigung der in der jeweiligen Krankenanalt gegebenen räumlichen Verhältnisse die Zulässigkeit der Aufnahme sonstiger nicht anstaltsbedürftiger Begleitpersonen vorzusehen.